Bauunterhalt für Elektrotechnik
(Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36kV)
im Bereich Stadt Frankenthal (Pfalz)

1. Leistungsbeschreibung

Vorbemerkungen:

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) wird zukünftig die regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten (Instandhaltungsmaßnahmen) an den kommunalen Gebäuden über Rahmenvereinbarungen (Rahmenverträge) abwickeln. D.h. es werden nach einem öffentlichen Wettbewerb, gewerkeweise Rahmenvereinbarungen temporär (maximal vier Jahre) auf der Grundlage von §4 Absatz 4 VOB/A (Auf/- Abgebotsverfahren) mit Unternehmen vereinbart. Nach Ablauf der Rahmenvereinbarungszeit von max. vier Jahren werden die Bauleistungen (Gewerkeweise-LV für Zeitvertragsarbeiten) erneut öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

Rahmenvereinbarung

„Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den nachfolgenden Bestimmungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und den im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Auftragsmengen auszuführen“.

Diese Ausschreibung erfolgt öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf Leistungen innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den Gemarkungen Eppstein, Flomersheim, Frankenthal, Mörsch und Studernheim und Schullandheim in Hertlingshausen. Die Rahmenvereinbarung auf Zeit wird pro Gewerk mit einem Bieter aus dem öffentlichen Vergabeverfahren geschlossen. Wertungskriterium ist ausschließlich die Wirtschaftlichkeit über den Gesamtpreis des Angebotes.

Die Angebotsunterlagen sind ohne Mengenangaben versehen, d.h. die Preise im LV sind immer spezifische Preise, also auf Einheit bezogen und einschließlich Lieferung und Montage. Die tatsächlichen Mengen werden erst im Rahmen der objektbezogenen Einzelauftragsabwicklung (je nach Bedarf) ermittelt und festgelegt.

Nach Vertragsabschluss verpflichtet sich der Rahmenvertragspartner die jeweilige Einzelmaßnahme je nach Dringlichkeitsstufe hoch (sofort) oder Dringlichkeitsstufe gering innerhalb von max. 7 Arbeitstagen nach Beauftragung vor Ort zu beginnen und in einer Frist von weiteren ca. 10 Arbeitstagen je nach Leistung abzuschließen.

Die Nichteinhaltung dieser Zeitvorgaben, aus Gründen die der Bieter zu verantworten hat, berechtigt den Bereich Gebäude und Grundstücke zur sofortigen Kündigung der Rahmenvereinbarung mit diesem Bieter. In Ausnahmefällen besonderer Dringlichkeit kann eine Verkürzung der vorgenannten Fristen erforderlich werden.

Die Einzelaufträge werden dann basierend auf die Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Das Netto Auftragsvolumen der Einzelaufträge liegt oft in einem Umfang von ca. 50 € bis ca. 10.000 €, maximal jedoch bei 30.000 €. Einzelauftragsbezogene Bautagesberichte sind stets mit der Rechnungserstellung dem AG zu übergeben. Wesentliche nachträgliche Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarungen

dürfen nur nach Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgen. Bei größerem Leistungsumfang (Baumaßnahmen) erfolgt ein separates Ausschreibungsverfahren.

Zur Info und als Erfahrungswert für die zu erbringende Bauleistung (Umsatz pro Gewerk und Jahr). Im Jahre 2026 wurden für den laufenden Bauunterhalt für Elektrotechnik (Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36kV) folgende Auftragsvolumen von ca. 250.000 € erreicht.

Das Höchstvolumen des Rahmenvertrages beträgt 500.000,00 € brutto für die zwei Jährige Vertragslaufzeit.

Wir gehen davon aus, dass das geschätzte Brutto - Rahmenvolumen pro Gewerk und Vertragsjahr weiterhin o.a. Rahmenvolumen erreichen kann. Ein Erreichen des geschätzten Rahmenvolumens kann jedoch nicht garantiert werden. Sämtliche Kostenangaben sind ca. Angaben und nur als Orientierung anzusehen.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) mit seinen vier Stadtteilen (Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim) befindet sich westlich des Rheines im sogenannten Oberrheingraben. Außer einer Liegenschaft (Schullandheim in Hertlingshausen) befinden sich die Gebäude innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den Gemarkungen Eppstein, Frankenthal, Flomersheim, Mörsch und Studernheim.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt über 19 Kindergärten,12 Grundschulen, 5 weiterführende Schulen, 3 Förderschulen und die Berufsbildende Schule. Neben den zuvor genannten Objekten umfassen die Liegenschaften noch verschiedene Gebäude wie z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Museum, Musikschule, Stadtbücherei, KFZ-Zulassungsgebäude, Wohnheime, Kinder- und Jugendbetreuung, Wohnunterkunftsgebäude, Kunsthaus, Flüchtlingsunterkünfte, Feuerwehr, Schulmensen und Sporthallen. Bei den meisten Gebäuden handelt es sich um Nichtwohngebäude bis zu 5 Geschossen. In dem Gebäudeportfolio sind zum Teil auch denkmalgeschützte Gebäude enthalten. Die meisten Gebäude wurden zwischen ca. 1850 und 1990er Jahre errichtet.

Die Bauunterhaltungsleistungen werden für den Zeitraum vom 01.03 2027 (Vertragsbeginn) bis zum 01.03.2029 vereinbart. Der Gewerke bezogene Rahmenvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr wenn er nicht rechtzeitig von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Höchstvertragsdauer beträgt vier Jahre.

Der Rahmenvertragspartner (Auftragnehmer AN) hat je nach Einzelauftragsvolumen (Bauvorhaben) ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Das Personal muss die notwendige Fachqualifikation haben. Die Qualität der Leistung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Fast alle Arbeiten werden im laufenden Betrieb ausgeführt, so dass der AN die Bauleistung nur in getrennten Abschnitten also mit Unterbrechungen erbringen kann. Die Ausführung der Bauleistung erfolgt überwiegend zu normalen Schul-, Kita-, oder Büroarbeitszeiten in aller Regel von ca. 7:00 bis ca. 16:00 Uhr.

Lärmbelästigende Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (Objektleiter) oder Hausmeister und nach Zustimmung der Liegenschaftsleiter/Schulleiter usw. ausgeführt werden. Extrem lärmbelästigende Arbeiten wie Bohr- und Stemmarbeiten, die am Stück länger als ca. 30 min. andauern dürfen entweder nach Freigabe des AG ausgeführt werden oder die Bauleistung darf nach Abstimmung mit dem AG freitags erst nach ca. 13:30 Uhr beginnen.

Die Anforderungsstufe fast aller Bauleistungen ist als hoch anzusehen. Bei den Objekten handelt es sich überwiegend um Nichtwohngebäude mit mehreren Etagen, so dass der Brandschutz eine zentrale Rolle spielt und nicht vernachlässigt werden darf.

„Der Auftraggeber kann die zusätzliche Durchführung von Leistungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen (über die in den Vergabeunterlagen geforderten Ausführungszeiten hinaus) verlangen.

Wenn Leistungen erforderlich werden, die in dem Leistungskatalog-LV nicht enthalten sind werden diese nach Abstimmung mit den Rahmenvertragspartner festgelegt und auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze im Angebot abgerechnet.

Zuschlagskriterium: Wertungsformel

Wertungssumme = Summe (angebotene Stundenverrechnungssätze × fiktive Stundenansätze) + fiktiver Basiswert Katalog × (1 ± angebotener Auf-/Abschlag in %)

Stundenlohnarbeiten: Die vom Bieter angebotenen Stundenverrechnungssätze (gem. Formblatt 613 BU) werden mit den vom Auftraggeber festgelegten fiktiven Stundenansätzen multipliziert und addiert.

Katalogpreise (STLB-BauZ): Der vom Auftraggeber festgelegte fiktive Basiswert (geschätztes Auftragsvolumen nach Katalogpreisen) wird mit dem vom Bieter angebotenen prozentualen Auf- oder Abschlag verrechnet. Geschätztes Auftragsvolumen für die zweijährige Vertragslaufzeit soll 500.000€ Brutto betragen.

Wertung: Die fiktive Wertungssumme dient ausschließlich der Angebotswertung und begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Abrufmenge.

Preisanpassungsklausel

Unmittelbar nach dem zweiten Vertragsjahr der Rahmenverträge können die Preise (Auf- und Abschläge) für die Leistungen auf Antrag einer Partei jährlich vor dem Beginn der neuen Vertragslaufzeit nach oben oder unten angepasst werden. Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor Vertragsende bei dem Vertragspartner (Stadt/Unternehmer) eingehen.

Bei dieser Anpassung wird die Entwicklung des auf Bundesländer (RLP) bezogene Baupreisindex zugrunde gelegt.

Abruf und Ablauf von Bauleistungen

Je nach Instandhaltungsbedarf werden dann auf Grundlage der Rahmenvereinbarungskonditionen objektbezogene Einzelaufträge erstellt. Der Rahmenvertragspartner hat dann sämtliche Leistungen gem. Einzelauftragsvolumen und je nach Dringlichkeit sofort oder kurzfristig zu erbringen.

Bei größeren Einzelauftragssummen müssen die Bauleistungsgrenzen objektspezifisch also vor Ort gemeinsam mit dem Rahmenvertragspartner eingegrenzt werden.

Solche Termine wie vor Ort- Besichtigungen und Bestandsaufnahmen werden nicht extra honoriert. Dieser Zeitaufwand ist bei den Auf- und Abschlägen zu berücksichtigen.

Nach Abstimmung und Definition der zu erbringenden Bauleistung vor Ort (objektbezogen) muss der Rahmen-Vertragspartner die Positionen, die zur Ausführung kommen, mit den entsprechenden T-Nummern aus dem STLB Bau Z- Katalog tabellarisch entnehmen und als Grundlage für den späteren Einzelauftrag dem AG vor Bauausführung zur Verfügung stellen. Auch dieser Mehraufwand ist bei den Auf- und Abschlägen zu berücksichtigen. Die ungefähre Gesamtauftragssumme pro Einzelauftrag und objektbezogen ist stets vor Beginn der Bauleistungsausführung dem AG schriftlich per Mail mitzuteilen.

Auf dieser Grundlage wird dann ein Einzelauftrag vom AG schriftlich generiert und dem Rahmenvertragspartner per Mail zur Verfügung gestellt. Auch dieser Mehraufwand wird nicht extra honoriert. Der Mehraufwand ist bei der Berechnung des Koeffizienten (Auf/-Abschlag) zu berücksichtigen.

Das Netto- Auftragsvolumen der Einzelaufträge liegt oft in einem Umfang von ca. 50 € bis ca. 10.000 €, in Ausnahmefällen und bei Dringlichkeit maximal jedoch bei 30.000 €. Die Beauftragung der Einzelaufträge erfolgt in aller Regel schriftlich. Bei dringenden Arbeiten kann der Auftraggeber die Beauftragung auch mündlich oder fernmündlich in die Wege leiten und anschließend die schriftliche Beauftragung (Objekt- und Leistungsbezogener Einzelauftrag) in die Wege leiten. Bei Kleinaufträgen unter 500€ (netto) wird gem. VHB RL 614 pauschal ein Kleinstauftragszuschlag von 50€ zusätzlich gewährt.

Zuständige Mitarbeiter AG und AN seitig

Je nach Gebäude sind in dem Bereich Gebäude und Grundstücke verschiedene Sachbearbeiter zuständig. Der Rahmenvertragspartner hat bei Leistungsbedarf die zuständigen Sachbearbeiter oder den Vertreter und die Objekthausmeister über die Ausführung der Bauleistung rechtzeitig zu informieren. Der Rahmenvertragspartner hat für die gesamte Vertragslaufzeit zuständige Ansprechpartner zu benennen. Die Koordination und die Überwachung der Leistungsausführung (Bauleistungsabwicklung) liegt beim Rahmenvertragspartner. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber (AG) und Rahmenvertragspartner erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Weisungsbefugnis

Sollte der Rahmenvertragspartner den Anordnungen der Bauleitung bezüglich der Ausführung, der Unfallsicherheit, Verkehrssicherheit usw. nicht unverzüglich Folge leisten, kann der Auftraggeber auf Kosten des Rahmenvertragspartner Ersatzmaßnahmen veranlassen.

Arbeitsschutz

Der Rahmenvertragspartner hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber sicherzustellen, dass die einschlägigen gesetzlichen (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe -TRGS) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeiten in kontaminierten Bereichen eingehalten werden (z.B. Einweisung in Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Voruntersuchung usw.).

Arbeitsnachweise

Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet Einzelauftragsbezogene Bautagesberichte lückenlos zu führen und stets zusammenhängend mit der Rechnungserstellung an den AG zu übergeben.

2. Eignungskriterien an die Bewerber für das Gewerk Elektro

Eignung:

Meisterbrief oder Elektrotechnikermeister oder ein gleichwertiger, anerkannter Studien-/Qualifikationsnachweis und Stadtwerken konzessionierter (Elektro-Installationsbetrieb) oder Befähigung zur Berufsausübung sind auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Nachweis einer ausreichenden Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Betriebshaftpflichtversicherung)

Für Personen min. 3.000.000 €

Für Sachschäden min. 3.000.000 €

Für Vermögensschäden min. 100.000 €

Offizielle Anzeige des Betriebs (gültige Gewerbeanmeldung) und gültige Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer sind mit dem Angebot einzureichen.

Leistungsfähigkeit:

Für die Abwicklung der ausgeschriebenen Bauleistungen für die städtischen Gebäude der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) muss je nach Leistungsbedarf, ausreichend Personal mit der passenden Qualifikation eingesetzt werden. Die Anzahl des Fachpersonal mit Abschlusszeugnis darf eine Person nicht unterschreiten.

Mit dem Angebot muss die Eigenerklärung für personenbezogene Qualifikation abgebeben werden.

Diese ist mit Anzahl des aktuellen Fachpersonals mit entsprechender Qualifikation in dem Anwendungsbereich Nieder- und Mittelspannungsanlagen auszufüllen.

Namentliche Benennung eines Ansprechpartners innerhalb des Rahmenvertragspartnerunternehmens, für die Einzelbeauftragungen als Hauptansprechpartner für die Kommunikation mit dem AG vor, während und nach der Einzelbeauftragungen (zuständiger „Projektleiter“).

Nachweis KNX-Zertifizierung oder Nachweis, dass Schulungen in diesem Bereich kontinuierlich absolviert werden oder Nachweis der entsprechenden Nachunternehmer in Bereich KNX. Nachweis über die aktuellste Version der KNX Programmiermöglichkeit durch den Rahmenvertragspartner selbst oder durch den Nachunternehmer des Rahmenvertragspartner sind auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

3. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für

Bauleistungen (ATV)

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art-

DIN 18299 Ausgabe 2019

0.1 Angaben zur Baustelle

Aufgrund der unterschiedlichen Einzelleistungen innerhalb des Rahmenauftrags werden hier ausschließlich kalkulationsrelevante, allgemein gültige Angaben vorgenommen. Weitergehende Angaben zu den entsprechenden Einzelleistungen sind den Einzelaufträgen zu entnehmen oder ggf. vor der Ausführung mit dem AG abzustimmen.

0.1.1

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) mit seinen vier Stadtteilen (Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim) befindet sich westlich des Rheines im sogenannten Oberrheingraben. Außer einer Liegenschaft (Schullandheim in Hertlingshausen) befinden sich die Gebäude innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den Gemarkungen Eppstein, Frankenthal, Flomersheim, Mörsch und Studernheim.

0.1.2

Fast alle Arbeiten werden im laufenden Baubetrieb ausgeführt, so dass der AN die Bauleistung nur Abschnittsweise also mit Unterbrechungen erbringen kann. Die Ausführung der Bauleistung erfolgt überwiegend zu normalen Schul, Kita-, oder Büroarbeitszeiten in aller Regel von ca. 7:00 bis ca. 16:00 Uhr.

Lärmbelästigende Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (Objektleiter) oder Hausmeister und nach Zustimmung der Liegenschaftsleiter/Schulleiter usw. ausgeführt werden. Extrem lärmbelästigende Arbeiten wie Bohr- und Stemmarbeiten, die am Stück länger als ca. 30 min. andauern dürfen nur nach Freigabe des AG ausgeführt werden oder die Bauleistung darf nur freitags erst nach ca. 13 Uhr beginnen.

Die Anforderungsstufe fast aller Bauleistungen ist als hoch anzusehen. Bei den Objekten handelt es sich überwiegend um Nichtwohngebäude mit mehreren Etagen, so dass der Brandschutz eine zentrale Rolle spielt und nicht vernachlässigt werden darf.

0.1.3

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt über Kindergärten, Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen und die Berufsbildende Schule. Neben den zuvor genannten Objekten umfassen die Liegenschaften noch verschiedene Gebäude wie z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Museum, Musikschule, Stadtbücherei, KFZ-Zulassungsgebäude, Wohnheime, Kinder- und Jugendbetreuung, Wohnunterkunftsgebäude, Kunsthaus, Flüchtlingsunterkünfte, Feuerwehr, Schulmensen und Sporthallen. Bei den meisten Gebäuden handelt es sich um Nichtwohngebäude bis zu 5 Geschossen. In dem Gebäudeportfolio sind zum Teil auch denkmalgeschützte Gebäude enthalten.

0.1.4

Das Abstellen von Firmen-Fahrzeugen im Bereich der öffentlichen Parkplatzflächen ist möglich.

0.1.5

Es ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf den Parkplatzbereichen ungehindert erfolgen kann. Feuerwehraufstellflächen sind ständig freizuhalten.

0.1.6

Treppenhäuser und wenn Aufzugsanlagen vorhanden können i. d. R. genutzt werden. Nutzbarkeit der bestehenden Transportwege ist vor der Ausführung mit dem AG abzustimmen.

0.1.7

Nutzbarkeit und Lage der bestehenden Anschlüsse sind vor der Ausführung mit dem AG oder dem Objekthausmeister abzustimmen.

0.1.8

Baustelleneinrichtungsflächen sind begrenzt vorhanden. In Abstimmung mit dem AG oder Objekt-Hausmeister können geeignete Flächen innerhalb der Liegenschaft oder Gebäude festgelegt werden.

0.1.9

entfällt

0.1.10

entfällt

0.1.11

entfällt

0.1.12

Alle Abfälle (z. B. Papier, Folien, Verpackungen, Reste von Betriebs-, Arbeits-, Gefahrstoffen usw.) sind täglich aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und zu entsorgen. Die Entsorgung von Verpackungen und Restmaterial ist gem. VOB, DIN 18299 Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Für Baustellenabfälle sind die verbindlichen Regelungen der Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetzte zu beachten. Sämtliche Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem AG, spätestens mit der Schlussrechnung unaufgefordert vorzulegen.

0.1.13

entfällt

0.1.14

Die Vegetation der jeweiligen Liegenschaften ist zu erhalten. In diesen Bereichen dürfen keine Lasten oder Gegenstände im Wurzelbereich oder an den Stämmen abgelegt bzw. gelagert werden.

0.1.15

entfällt

0.1.16

entfällt

0.1.17

entfällt

0.1.18

Die meisten Arbeiten werden im oder am Gebäude ausgeführt. Sofern Bauleistungen im Außenbereich anfallen sind diese mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen und dem AG rechtzeitig abzustimmen.

0.1.19

In aller Regel fallen nur Gewerke weise Arbeiten an, die von einem Vertragspartner ausgeführt werden. Bei Bedarf sind alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gem. Baustellenverordnung einzuhalten.

0.1.20

entfällt

0.1.21

Die Medienleitungen für die TGA Gewerke (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte) sind zum Teil mit alter Mineralwolle isoliert, die KMF (künstliche Mineralfaser) haltig ist. Im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten wird auf das Wiederverwendungsverbot für diese Stoffe hingewiesen. Diese Stoffe dürfen nach der Demontage nicht wieder eingebaut werden und sind vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Beim Umgang mit Mineralwoll-Dämmstoffen (Mineralwolle alt) ist die TRGS 521 zu beachten.

0.1.22

entfällt

0.2 Angaben zur Ausführung

Fast alle Arbeiten werden im laufenden Baubetrieb ausgeführt, so dass der AN die Bauleistung nur Abschnittsweise also mit Unterbrechungen erbringen kann. Die Ausführung der Bauleistung erfolgt überwiegend zu normalen Schul-, Kita-, oder Büroarbeitszeiten in aller Regel von ca. 7:00 bis ca. 16:00 Uhr. Die Büroarbeitszeiten in Bürogebäude wie z.B.: Rathaus etc., dauern donnerstags bis 18: 00 Uhr.

Lärmbelästigende Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber (Objektleiter) oder Hausmeister und nach Zustimmung der Liegenschaftsleiter/Schulleiter usw. ausgeführt werden. Extrem lärmbelästigende Arbeiten wie Bohr- und Stemmarbeiten, die am Stück länger als ca. 30 min. andauern dürfen entweder nach Freigabe des AG ausgeführt werden oder die Bauleistung darf erst nach ca. 16 Uhr beginnen.

Die Anforderungsstufe fast aller Bauleistungen ist als hoch anzusehen. Bei den Objekten handelt es sich überwiegend um Nichtwohngebäude mit mehreren Etagen, so dass der Brandschutz eine zentrale Rolle spielt und nicht vernachlässigt werden darf. Beim Rückbau von KMF -haltigen Dämmstoffen ist die TRGS 521 zu beachten.

Aufgrund der unterschiedlichen objektbezogenen Einzelleistungen innerhalb des Rahmenauftrags werden hier ausschließlich kalkulationsrelevante, allgemein gültige Angaben vorgenommen. Weitergehende Angaben zu den entsprechenden Einzelleistungen sind den objektbezogenen spezifischen Einzelaufträgen zu entnehmen.

0.2.1

Siehe Angaben unter 0.2

0.2.2

Siehe Angaben unter 0.2

0.2.3

In aller Regel fallen nur Gewerke weise Arbeiten an, die von einem Vertragspartner ausgeführt werden. Trotzdem dürfen die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gem. Baustellenverordnung bei Bedarf nicht vernachlässigt werden.

0.2.4

Offensichtliche Gefahrenquellen sind sofort dem AG anzuzeigen. Die Absicherung der Gefahrenquellen wird dann gemeinsam besprochen und entsprechende und erforderliche Absicherungsmaßnahmen werden in die Wege geleitet bzw. beauftragt.

0.2.5

Siehe Angaben unter 0.2

0.2.6

entfällt

0.2.7

entfällt

0.2.8

Entfällt

0.2.9

entfällt

0.2.10

entfällt

0.2.11

entfällt

0.2.12

entfällt

0.2.13

Auf Verlangen des AG hat der Rahmenvertragspartner alle entsprechende Eignungs- und Gütenachweise vorzulegen.

0.2.14

Wenn Bauteile von AG-Seite also bauseits zur Verfügung gestellt werden und nur der Einbau durch den Vertragspartner erfolgen soll entstehen hier zusätzlich Kosten (besondere Kosten), die extra honoriert werden.

0.2.15

Die Verwertung bzw. Beseitigung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Kosten der Verwertung übernimmt der Rahmenvertragspartner. Deshalb sind die Verwertungskosten bei den Einheitspreisen mit einzukalkulieren. Die Kosten bei gefährlichen Stoffen (Beseitigungskosten) übernimmt der AG. Alle Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem AG, spätestens mit der Schlussrechnung unaufgefordert vorzulegen. Das Entsorgen in bauseits aufgestellte Baustellencontainer ist nicht zulässig.

0.2.16

entfällt

0.2.17

entfällt

0.2.18

entfällt

0.2.19

entfällt

0.2.20

entfällt

0.2.21

entfällt

0.2.22

„Werden Baustoffe abgerechnet die nicht in der Teilleistungsbeschreibung enthalten sind, sind auf Grundlage des § 1 4 Abs .1 VOB / B entsprechende bzw. prüfbare Nachweise, spätestens bei der Abrechnung einzureichen:

Diese können beinhalten:

- Rechnung der Baustoffe oder Nachweis des Listenpreises

- Vorhandene Rabatte / Konditionen des AN bei den

entsprechenden Lieferanten (falls vorhanden)

- Die Höhe der allgemeinen Geschäftskosten aus dem Formblatt 221

Der freizugebende Betrag errechnet sich demnach wie folgt:

(Rechnungsbetrag Baustoff) - (Konditionen des AN) +

(allgemeine Geschäftskosten)

Verrechnet wird ausschließlich der tatsächliche Verbrauch.

Aufmaße sind entsprechend zu belegen.

Bei der Abrechnung sind die Positionsnummern des

Einzelauftrages zu übernehmen.“